

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Annahme. Das Unternehmen Eltex-Elektrostatik GmbH, welches in der Bestellung ("Bestellung") namentlich angegeben ist oder, falls die Namensbezeichnung fehlt, der Besteller, wird in diesen Bedingungen als "ITW" und das Unternehmen, welches die Produkte ("Produkte") oder Dienstleistungen ("Dienstleistungen") an ITW verkauft, als der "Verkäufer" bezeichnet. Diese Lieferbedingungen ("Bedingungen"), ITW Bestellungen ("Bestellung") und alle Dokumente, auf die hier Bezug genommen und welche deshalb Bestandteil dieser Bedingungen sind ("ITW-Dokumente", und zusammen mit diesen Bedingungen die "Vereinbarung") bilden die gesamten Geschäftsbedingungen, denen der Einkauf von Produkten und Dienstleistungen unterliegt. ITW WEIST DIE ENBEZIEHUNG ZUSÄTZLICHER ODER ABWEICHENDER BEDINGUNGEN ZURÜCK, DIE DER VERKÄUFER IN SCHRIFTSTÜCKEN ODER FORMULAREN WELCHER ART AUCH IMMER VERWENDET ODER DIE AUF DESSEN WEBSITE EINGESTELLT SIND; DIESE WERDEN NICHT VERTRAGSBESTANDTEIL. Zustimmung, die auf Websites oder in Click-Through Vereinbarungen gegeben wurden, haben auch dann keinerlei verbindlichen Charakter, wenn ITW "OK", "Ich akzeptiere" oder ähnliche Bestätigungsbuttons anklickt. Die Sendung der Bestellbestätigung durch den Verkäufer, die Aufnahme der Arbeiten oder die Lieferung der Produkte durch ihn ist gleichbedeutend mit der Zustimmung des Verkäufers zu der Vereinbarung. Zusätzliche oder andere Bedingungen können textlich in einem ITW-Dokument festgelegt oder zwischen beiden Parteien schriftlich fixiert werden. Im Konfliktfall gilt die folgende absteigende Rangordnung: (a) die schriftlich vereinbarten und von einem dazu ermächtigten Vertreter von ITW abgeschlossenen Bedingungen; (b) ITW-Dokumente; (c) diese Bedingungen.
2. Verbundene Unternehmen. ITW übernimmt weder die Haftung für die Bestellungen ihrer verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, noch gilt sie im Rahmen dieser Vereinbarung als Bürgin. Der Verkäufer verzichtet auf die Geltendmachung von Pfandrechten, Ansprüchen oder Sicherungsrechten gegen ITW oder gegenüber mit ITW verbundenen Unternehmen, die aus Verpflichtungen anderer verbundener Unternehmen entstehen. Zur Berechnung von Preisnachlässen und Mengenrabatten werden von verbundenen Unternehmen getätigte Käufe der Gesamtheit aller von ITW getätigten Bestellungen hinzugerechnet.
3. Rechnungsstellung, Preisgestaltung und Zahlungsbedingungen. Alle Preise sind fest und unveränderbar. Alle Preise sind Komplettpreise, die ohne die schriftliche Zustimmung von ITW nicht um zusätzliche Positionen erweitert werden können. Die Preise decken insbesondere Arbeitskosten, Überwachungskosten, Materialkosten, Betriebskosten und andere Kosten, die mit der Herstellung, dem Verkauf und der Lieferung von Produkten und Dienstleistungen verbunden sind, einschließlich indirekte Steuern, und Umsatzsteuer. ITW bezahlt alle hiernach bestellten Produkte innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer Rechnung, gegen die keine Vorbehalte geltend gemacht werden. Jede zu den Produktenerteilte Rechnung muss die Bestellnummer, Änderungs- oder Freigabenummer, die ITW Artikelnummer und gegebenenfalls die des Verkäufers, Menge der gelieferten Teile, Anzahl Kartons oder Container der Lieferung, Frachtbriefnummer und andere von ITW verlangte Informationen enthalten. Falls der Verkäufer eine Pflicht aus dieser Vereinbarung verletzt oder falls eine natürliche oder juristische Person aufgrund der Vertragsverletzung des Verkäufers Ansprüche erhebt oder Pfandrechte gegen ITW geltend macht, kann ITW fällige oder demnächst fällige Zahlungen an den Verkäufer in angemessener Höhe zurückbehalten, um ITW von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden und Kosten freizuhalten. Der Verkäufer garantiert, dass die Preise, die er für seine Produkte oder Dienstleistungen oder ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erhebt, die niedrigsten Preise sind, die er auch von seinen anderen Kunden unter ähnlichen Bedingungen verlangt. Falls der Verkäufer gegenüber einem anderen Kunden für ähnliche Produkte oder Dienstleistungen niedrigere Preise in Rechnung stellt, so muss er ITW davon in Kenntnis setzen und diesen Preis auch für die hier vereinbarten Produkte und Dienstleistungen anbieten.
4. Prognosen und Produktengpässe Alle von ITW gegebenen Prognosen sind unverbindlich und stellen für ITW keinerlei Kaufverpflichtung solcher Mengen dar. Der Verkäufer wird ITW unverzüglich über Produktengpässe oder anhängige Streitigkeiten oder Gerichtsprozesse, welche die Lieferfähigkeit des Verkäufers beeinträchtigen könnten, informieren.
5. Stornierungen und Änderungen. ITW kann jede Bestellung ganz oder teilweise schriftlich oder in Textform stornieren: (a) wenn es sich nicht um für ITW maßgefertigte, d.h. nicht nach ITW-Spezifikationen hergestellte Produkte handelt, kann ITW die Bestellung jederzeit vor deren Auslieferung durch den Verkäufer ohne weitere Verpflichtung oder Haftung ihm gegenüber stornieren; (b) Dienstleistungen darf ITW jederzeit vor deren vollständiger Erbringung stornieren und haftet in solchen Fällen nur (i) für die tatsächlich zum Datum der Kündigung geleisteten Dienste oder (ii) falls der Vergütungsanspruch von der Erbringung von Leistungen oder Ergebnissen abhängt, für die jeweils tatsächlich zum Datum der Kündigung erbrachten Leistungen und Ergebnisse. ITW kann jederzeit durch Benachrichtigung des Verkäufers Spezifikationen, Materialien, Verpackungen, Transportwege, Lieferort und Lieferdatum ändern.

Der Verkäufer muss ITW unverzüglich anzeigen, ob diese Änderungen den Preis oder Lieferzeitplan beeinträchtigen. Falls ITW die Änderungen durchführen möchte, werden beide Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung Preis- und Lieferterminänderungen aushandeln. Dem Verkäufer ist es nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung seitens ITW Änderungen am Produkt vorzunehmen. Dieses Verbot gilt ebenso betreffend Spezifikationen, Design, Materialien, Produktionsort und Prozesse.

6. Lieferung. Die Incoterms 2010 gelten für alle Lieferungen außer solchen, die ausschließlich innerhalb der USA stattfinden. Falls im Auftrag nicht anders angegeben, werden alle Produkte FCA an den von ITW angegebenen Ort geliefert (Incoterms 2010). Der Verkäufer verwendet die von ITW angegebenen Transportmittel und versendet und kennzeichnet die Verpackungen gemäß den vom Spediteur oder ITW gegebenen Anweisungen. Das Eigentum an und Verlustrisiko für die Produkte geht mit deren Anlieferung und Annahme am angegebenen Lieferort wie in der Bestellung bestimmt auf ITW über. Wenn der Verkäufer, um die Einhaltung des von ITW geforderten Lieferdatums zu gewährleisten, eine Transportart wählt, welche die im Auftrag angegebenen Preise übersteigt, so wird der Verkäufer diese höheren Transportkosten tragen, wenn die Notwendigkeit dieses alternativen Transports nicht einzig und allein von ITW verursacht wurde. Falls die Lieferung der bestellten Produkte nicht zum im Auftrag festgelegten Datum erfolgt, kann ITW diese durch schriftliche Mitteilung, welche mit Eingang der Mitteilung beim Verkäufer in Kraft tritt, stornieren, die Produkte an anderer Stelle beschaffen und dem Verkäufer die daraus entstandenen Verluste in Rechnung stellen. Die Einhaltung der Lieferzeiten ist wesentliche Vertragspflicht. Falls es dem Verkäufer nicht gelingt, die Produkte zum vereinbarten Datum zu liefern, wird der Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Kaufpreises für jeden Werktag im Verzug, jedoch insgesamt nicht mehr als max. 5% des ursprünglichen Preises zahlen. Das Recht der ITW auf Schadensersatz bleibt vom Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe unberührt. ITW kann frühzeitige Anlieferungen, verspätete Lieferungen, Teillieferungen oder Mehrlieferungen zurückweisen. Der Verkäufer kann Zurückhaltungsrechte nur dann geltend machen, wenn seine Gegenforderung unstreitig ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.
7. Verpackung, Kennzeichnung und Versand Der Verkäufer wird: (a) die Produkte gemäß den von ITW, den eingesetzten Speditionen und den Zielländern erlassenen Anweisungen verpacken, kennzeichnen und versenden; (b) die von ITW angegebenen Versandwege verwenden; (c) jedes Paket wie von ITW vorgeschrieben kennzeichnen oder markieren; (d) jeder Lieferung Dokumente beilegen, die Auftragsnummer, Änderungs- oder Freigabenummer, ITW-Artikelnummer, Artikelnummer des Verkäufers (falls vorhanden), Anzahl der in der Lieferung enthaltenen Teile, Anzahl der in der Lieferung enthaltenen Container, Name und Nummer des Verkäufers und die Nummer des Frachtbriefs enthalten; (e) unverzüglich gemäß den Anweisungen der ITW und den Forderungen der Spedition für jede Lieferung den Originalfrachtbrief oder die jeweilige Versandquittung übergeben. Der Verkäufer gibt der Spedition, ITW und deren Mitarbeitern detaillierte Anweisungen hinsichtlich Handling, Transport, Verarbeitung, Verwendung und Entsorgung der Produkte, Container und Verpackungsmaterialien.
8. Kontrolle / fehlerhafte Lieferungen. Die Bezahlung der wie hier vereinbart gelieferten Produkte oder die Annahme der Lieferung bedeutet keine Abnahme dieser Produkte als vertragsgemäß durch ITW. Es steht ITW frei, 100%-Kontrollen oder Stichprobenkontrollen durchzuführen und die gesamte oder Teile einer Lieferung zurückzuweisen, wenn ITW fehlerhafte oder mangelhafte Produkte entdeckt. Abgelehnte Produkte oder nicht vereinbarte Mehrmengen können an den Verkäufer auf dessen Kosten zurückgesandt werden. ITW ist nicht verpflichtet, für solche Produkte Kosten irgendwelcher Art zu tragen. ITW wird den Verkäufer schriftlich, per E-Mail oder in anderer Textform innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung gemäß § 377 Abs. 3 HGB auf versteckte Fehler hinweisen. Insofern verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
9. Gewährleistung. Der Verkäufer gewährleistet dass alle Produkte: (a) den ITW Spezifikationen entsprechen; (b) allen Mustern oder Modellen entsprechen; (c) keine Konstruktions-, Verarbeitungs- und Materialfehler aufweisen; (d) neu und frei von Pfandrechten oder Eigentumsvorbehalten sind; (e) angemessen entsprechend den ITW und gesetzlichen Vorschriften verpackt, markiert und etikettiert sind; (f) handelbar sind und dem beabsichtigten Verwendungszweck entsprechen; und (g) keine Rechte an geistigem Eigentum (wie unten definiert) Dritter verletzen. Kontrolle, Test und Annahme oder Anwendung der Produkte haben keine Auswirkungen auf die vertraglichen Gewährleistungspflichten des Verkäufers. Die Gewährleistung des Verkäufers gilt für ITW, deren Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Kunden und Anwender der Produkte. Hinsichtlich Dienstleistungen gewährleistet der Verkäufer, dass (a) er die Dienstleistungen pünktlich, kompetent und professionell und gemäß den geltenden Industriestandards ausführt; (b) seine Mitarbeiter und Agenten, welche die Dienstleistungen ausführen, die dazu notwendigen Fähigkeiten, Ausbildungen und Erfahrungen besitzen und somit die Dienstleistungen auf kompetente und professionelle Art und Weise erbringen können und sie, wenn erforderlich, zertifiziert, zugelassen oder auf andere Art zur Ausübung der Dienstleistungen autorisiert sind; (c) die Dienstleistungen und Ergebnisse den geltenden Spezifikationen oder Arbeitsbeschreibungen entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist für die oben genannten Gewährleistungen umfasst 36 Monate ab Gefahrübergang.

10. Nacherfüllung. Sollten die Produkte der Produktgewährleistung nicht entsprechen ("fehlerhafte Produkte"), so ist der Verkäufer auf Verlangen von ITW verpflichtet, die fehlerhaften Produkte unverzüglich und auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen oder ITW eine Gutschrift auszustellen oder volle Rückerstattung in Höhe des Einkaufspreises des Produkts zu leisten. Der Verkäufer haftet für alle Kosten, die ITW aus den fehlerhaften Produkten entstehen einschließlich aller Auslagen für Auspacken, Sortieren, Inspizieren, Wiederverpacken und Zurücksenden. Der Verkäufer trägt zudem alle Rückrufkosten, die in Verbindung mit den fehlerhaften Produkten entstehen. Falls es dem Verkäufer nicht möglich ist, die Fehler innerhalb des von ITW festgelegten Zeitrahmens zu beheben, kann ITW die Mängel selbst beseitigen, wobei der Verkäufer ITW alle daraus entstehenden Kosten erstattet. ITW behält sich alle weitergehenden gesetzlichen Rechte bezüglich fehlerhafter Produkte vor.
11. Haftungsbeschränkung. ITW kann ungeachtet aus welchem Rechtsgrund nur bei Eintritt folgender Fälle haftbar gemacht werden:
- Vorsatz;
 - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
 - grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter;
 - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - Arglist;
 - Personen- und Sachschäden, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz an privat genutzten Gegenständen zu haften ist.

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ITW ebenfalls für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie für leichte Fahrlässigkeit von Organen und leitender Angestellter. Im Falle leichter Fahrlässigkeit, ist die Haftung von ITW auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden begrenzt. Insbesondere bei der Erbringung von Werkleistungen gemäß den Spezifikationen des Verkäufers schließt ITW jegliche Haftung für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter aus. ITW ist nicht verpflichtet, eventuelle gewerbliche Schutzrechte Dritter zu prüfen

12. Recht an geistigem Eigentum. Alle Rechte an geistigem Eigentum, welches vor der Bestellung bestand und in den vom Verkäufer konstruierten und/oder hergestellten Produkten verwirklicht ist, bleiben alleiniges und exklusives Eigentum des Verkäufers einschließlich jedoch nicht begrenzt auf die Rechte auf Erfindungen, Verbesserungen, US, ausländische und internationale Patente, Gebrauchsmuster und deren Anmeldungen (inkl. Nachanmeldungen, Teilungen, Fortsetzungen, Teilfortsetzungen, Erstreckungen von Patenten und Patentanmeldungen und Prioritätsrechte, die mit jeglichen Patenten und Patentanmeldungen in Zusammenhang stehen), Designs sowie Anträge zur Eintragung von Designs, Marken und sonstigen Kennzeichen, Urheberrechten und Betriebsgeheimnissen („Geistiges Eigentum“). Sämtliche dem Verkäufer von ITW zur Verfügung gestellten Materialien und Information bleiben ausschließliches Eigentum von ITW. Der Verkäufer erkennt an, dass ITW und deren Zulieferer die Rechte an den Namen, Marken und sonstigen Kennzeichen von ITW innehaben und verspricht, keine Rechte daran geltend zu machen und keinen dieser Namen, Marken oder Kennzeichen in welcher Form auch immer zu verwenden. Der Verkäufer gewährt ITW hiermit alle Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche an jedem geistigen Eigentum und anderen Materialien, Ideen, Erfindungen, Techniken, Prozessen, Daten, Datenbanken und anderen Informationen (hier bezeichnet als „Geistiges Eigentum und andere Materialien“), die vom Verkäufer oder dessen Vertretern, Zulieferern oder verbundenen Unternehmen im Laufe oder im Anschluss an die Ausführung der Leistungen wie in der Bestellung aufgegeben und allen ähnlichen vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen definiert speziell für ITW geschaffen, erzeugt oder zusammengestellt wurden. Der Verkäufer erkennt an, dass oben genanntes Geistiges Eigentum und andere Materialien speziell für ITW produziert wurden und ITW somit alleiniger Nutznießer dieser Leistungen ist und das unwiderrufliche, exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, unbegrenzte und freie Recht zur Anwendung und Nutzung dieser Leistungen erhalten soll. Soweit unter deutschem Urheberrecht anwendbar verzichtet der Verkäufer auf das Recht auf Urheberbenennung und Integrität. ITW räumt dem Verkäufer das Recht auf Verwendung des Geistigen Eigentums und anderer Materialien und des bestellten Werks einzig und allein zum Zweck der Erbringung der mit ihm vereinbarten Leistungen ein. Hinsichtlich des Urheberpersönlichkeitsrechts gilt, soweit ein Verzicht auf die oben genannten Urheberpersönlichkeitsrechte unter dem deutschen Urheberrecht nicht anwendbar ist: (i) der Verkäufer wird seine Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche einschließlich jedoch nicht begrenzt auf Urheberpersönlichkeitsrechte so ausüben, dass den Geschäftsinteressen von ITW kein direkter oder indirekter Schaden entsteht. In jedem Fall werden die Ersteller davon absehen, ihre Urheberpersönlichkeitsrechte so auszuüben, dass ITW ein direkter oder indirekter Schaden entsteht. Mit Blick auf das Recht auf Integrität dürfen die Ersteller nur dann Einspruch gegen Änderungen ihrer geleisteten Arbeit erheben, wenn deren Ehre oder Reputation Schaden droht; (ii) außerdem bestätigt der Verkäufer: (a) dass der Verkäufer auf das Recht, als Ersteller des Geistigen Eigentums und anderer Materialien namentlich genannt zu werden, verzichtet und dass ITW das Geistige Eigentum und andere Materialien offenlegen darf. Der Verkäufer garantiert, dass die

gemäß Ziffer 12 an ITW übertragenen Rechte die Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche einschließen, welche dessen Mitarbeiter, Berater und unabhängige Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen unter Umständen auch in der Zukunft auf das Geistige Eigentum und andere Materialien geltend machen könnten, und dass die notwendigen Vereinbarungen hierzu mit den Mitarbeitern, unabhängigen Beratern und Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen getroffen wurden. Der Verkäufer garantiert weiterhin, dass sowohl Verkäufer als auch diejenigen, die das Geistige Eigentum und andere Materialien für den Verkäufer und damit im Auftrag von ITW während und nach der Erbringung der unter diese Bestellung oder unter eine ähnliche vorhergehende mit ITW getroffene mündliche oder schriftliche Vereinbarung fallenden Arbeit erstellt haben, angemessen für den Transfer dieser Rechte vergütet wurden und dass keine Ansprüche des Verkäufers oder der Ersteller in Bezug auf eine solche Vergütung gegen ITW existieren.

13. Vertrauliche Informationen. Alle Informationen, die ITW dem Verkäufer in Verbindung mit den Produkten oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt, sind vom Verkäufer strikt vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer verspricht, diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ITW weder (direkt oder indirekt) zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung entfällt, wenn (a) die Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung oder später allgemein öffentlich zugänglich wurden ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung des Verkäufers beruht; (b) der Verkäufer schriftlich nachweisen kann, dass sich diese Informationen bereits vor der Offenlegung durch ITW rechtmäßig in seinem Besitz befanden; oder (c) dem Verkäufer diese Informationen rechtmäßig durch Dritte, die ITW weder direkt noch indirekt zur Vertraulichkeit im Hinblick auf diese Informationen verpflichtet sind. Der Verkäufer wird vertrauliche Informationen, die er von ITW erhält oder erhalten hat, einzig und allein zu dem Zweck verwenden, zu welchem sie offengelegt wurden. Die Pflichten gemäß Ziffer 13 bleiben auch nach Beendigung der Vereinbarungen, in deren Rahmen diese offengelegt wurden, ungeachtet der Gründe deren Beendigung, bestehen.
14. Werbeverbot Es ist dem Verkäufer nicht gestattet, die Lieferbeziehung mit ITW bezüglich der Produkte wie in der Bestellung und den darin enthaltenen Bedingungen angeben, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ITW zu bewerben, zu veröffentlichen oder Dritten (mit Ausnahme von zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern des Verkäufers und auch in diesem Fall nur so weit wie nötig) zur Kenntnis zu geben. Genauso wenig darf der Verkäufer die ITW Kennzeichen oder Handelsnamen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ITW in Presseerklärungen, Werbeproschüren und verkaufsförderndem Material verwenden.
15. Freistellung. Der Verkäufer wird ITW, deren Zulieferer, Kunden, Produktanwender und Lizenzgeber und deren verbundene Unternehmen, Mitarbeiter, Gesellschafter, leitende Angestellte, Vorstände und Vertreter ("freigestellte Parteien") gegen jegliche Verluste, Haftungsansprüche, sonstige Forderungen, Schäden, entgangenen Gewinn oder Aufwendungen (einschließlich Anwaltskosten), die sich aus folgenden oder im Zusammenhang mit folgenden Punkten ergeben, verteidigen und freistellen: (a) Schuldhaftes Verletzung von Zusicherungen, Gewährleistung oder Verpflichtungen des Verkäufers; (b) jede schuldhafte Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter (einschließlich Subunternehmer des Verkäufers und deren Mitarbeiter und Vertreter), die zur Verletzung außervertraglicher Schuldverhältnisse führt; (c) Jegliche Ansprüche aus einer Verletzung oder unrechtmäßiger Zueigenmachung geistigen Eigentums oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte Dritter einschließlich der Forderung Lizenzgebühren, die im Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwendung und dem Verkauf der Produkte stehen; sowie (d) Tod und Körperschäden, Sachschäden oder sonstige Schäden oder Verluste, die ganz oder teilweise auf die Produkte zurückzuführen sind. Jede freistellungsberechtigte Partei kann nach eigenem Ermessen von dem eigenen Rechtsberater vertreten werden, wobei die dafür entstehenden Kosten vom Verkäufer getragen werden.
16. Versicherung. Der Verkäufer wird auf eigene Kosten die folgenden Versicherungen abschließen und aufrechterhalten: (a) Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 5.000.000 USD pro Ereignis und insgesamt für Personen- und Sachschäden, und 5.000.000 USD pro Person oder Organisation für Personenschäden und Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Werbung, für Tätigkeiten auf Firmengelände, Produkte /und abgeschlossene Projekte, allgemeine Vertragshaftung und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung; (b) Arbeitnehmerentschädigung bei Arbeitsunfall und Arbeitsunfähigkeit wie in den Gesetzen des jeweiligen Staates und/oder Landes festgelegt, jedenfalls nicht in geringerem Umfang als der gesetzlich vorgeschriebene Rahmen; (c) Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für eigene, gemietete und dem Versicherten nicht gehörende Kraftfahrzeuge in Höhe von nicht weniger als 5.000.000 USD kombinierte Mindestdeckungssumme; und (d) Arbeitgeberhaftpflicht- und Berufskrankheitsversicherung in Höhe von mindestens 5.000.000 USD pro Unfall mit Körperverletzung und 5.000.000 USD pro Mitarbeiter und insgesamt für Krankheit. Die geforderten Deckungssummen können durch eine Kombination aus Primärversicherung und Selbstbehalt oder Rückversicherung abgesichert werden. Ausschließlich der Entschädigung bei Arbeitsunfall und Arbeitsunfähigkeit muss der Verkäufer ITW und ihre verbundenen Unternehmen als zusätzlich Versicherte in alle oben genannten und geforderte Versicherungspolizen miteinschließen. Auf Verlangen von ITW wird der Verkäufer ITW eine Versicherungsbestätigung vorlegen, das die Deckung nachweist.

Die Kündigung von Versicherungen und deren Deckungssummen muss ITW 30 Tage vor Kündigung mitgeteilt werden.

17. Ersatzteile und Spezialwerkzeuge. Der Verkäufer ist verpflichtet, für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Lieferung der Produkte Ersatzteile zu liefern und technische Unterstützung für diese zu leisten. Falls ITW den Zeitraum für die Lieferung und technische Unterstützung des Produkts, in welches die Produkte verbaut wurden, zugunsten der eigenen Kunden verlängert, und falls dieser Zeitraum 15 Jahre übersteigt, so ist diese längere Frist nach entsprechender Mitteilung durch ITW auch für den Verkäufer verpflichtend. Gleiches gilt, wenn ein längerer Zeitraum gesetzlich vorgeschrieben ist oder wird. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Verkäufer ITW eine letzte Kaufoption gewähren und Folgeprodukte anbieten, die mit den in Auftrag gegebenen Produkten kompatibel sind. Der Verkäufer informiert ITW 120 Tage vor einer Einstellung von Produkten. Der Preis für Ersatzteile entspricht für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren nach Lieferung der Produkte dem geltenden Serienpreis zuzüglich der Kosten für Sonderverpackung. Nach Ablauf dieser drei Jahre werden die Vertragsparteien den Preis für die Ersatzteile neu verhandeln.
- ITW kann Muster, Pressformen, Aufnahmevorrichtungen, Werkzeuge, Aufspannvorrichtungen zur Verfügung stellen oder indirekt oder direkt für Betriebsmittel bezahlen, wenn diese für die Herstellung der Produkte notwendig sind ("Spezialwerkzeuge"). Es ist dem Verkäufer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ITW erlaubt, (i) die Spezialwerkzeuge zu entfernen oder an einen anderen Ort zu verbringen oder Änderungen an ihnen vorzunehmen, (ii) die Spezialwerkzeuge zur Lieferung der hier vereinbarten Produkte an ITW auch für andere Produkte und Kunden einzusetzen, (iii) Änderungen an den Spezialwerkzeugen vorzunehmen oder (iv) die Spezialwerkzeuge zu rekonstruieren (kein "Reverse Engineering"). Der Verkäufer darf die Spezialwerkzeuge nur für die Herstellung von Produkten wie von ITW schriftlich festgelegt verwenden. Alle Spezialwerkzeuge bleiben Eigentum der ITW, sind getrennt von den Sachen des Verkäufers aufzubewahren und jeweils als Eigentum von ITW zu kennzeichnen. Der Verkäufer erhält die Spezialwerkzeuge in gutem Zustand und repariert oder ersetzt sie auf eigene Kosten bei Verlust, Schäden, Untergang oder anderweitiger Unbrauchbarkeit. Auf Verlangen von ITW wird der Verkäufer die Spezialwerkzeuge frei von Sicherungsrechten und Eigentumsvorbehalten an ITW herausgeben, wobei Zeit und Ort der Herausgabe von ITW bestimmt wird.
18. Konsignation. ITW kann von dem Verkäufer verlangen, die Produkte auf Konsignationsbasis an einen bestimmten Ort zu verkaufen (der "Konsignationsort"). Der Verkäufer wird die von ITW bestellten Produkte („Konsignationsware“) in der benötigten Menge/Art an jeden der Konsignationsorte liefern. ITW macht dem Verkäufer einmal pro Monat Mitteilung zum Verbrauch der Konsignationsware, woraufhin der Verkäufer ITW diesen Verbrauch in Rechnung stellt. Das Eigentum an der Konsignationsware geht erst bei dessen Gebrauch durch ITW auf ITW über. ITW kann den Erwerb weiterer Konsignationsware jederzeit und für jeden Konsignationsort durch schriftliche Kündigung an den Verkäufer beenden und verbleibende Konsignationswaren sämtlich oder zum Teil aufkaufen. Nicht von ITW erworbene Konsignationsware wird auf Kosten des und Gefahrtragung des zufälligen Untergangs durch den Verkäufer an den Verkäufer zurück versandt. Alle anderen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen gelten für Konsignationsware, soweit diese nicht in Widerspruch zu den hier enthaltenen Bestimmungen stehen.
19. Software. Falls die Produkte Software enthalten oder einschließen, deren Eigentümer oder Lizenzgeber oder Entwickler der Verkäufer ist ("Software"), so autorisiert der Verkäufer ITW hiermit, diese Software zu ändern und/oder an die Kunden von ITW zu verkaufen, weiter zu veräußern oder in Lizenz zu geben. Die Verwendung der Software durch den Endkunden der ITW unterliegt gegebenenfalls der Endnutzervereinbarung ("EULA") des Verkäufers. Falls der Endabnehmer des Verkäufers begründete Einwände gegen in der EULA enthaltene Bestimmungen erhebt, wird der Verkäufer nach Treu und Glauben in Zusammenarbeit mit ITW die EULA im Rahmen des Zumutbaren modifizieren. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und der EULA gelten ausschließlich die hier niedergelegten Bedingungen.
20. Compliance. Der Verkäufer wird alle nationalen, lokalen und ausländischen Bestimmungen, Regeln, Verordnungen und Gesetzen, die für die hier vereinbarten Pflichten des Verkäufers und für dessen Herstellung und Verkauf der Produkte und Dienstleistungen gelten, befolgen. Hierzu gehören u.a. Import- und Exportgesetze, Arbeitsrecht und Gesetze zur Korruptionsbekämpfung. Der Verkäufer ist insbesondere darüber hinaus zur Einhaltung aller geltenden Gesetze hinsichtlich Umwelt, Gesundheit und Sicherheit und Gesetze gegen Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit verpflichtet.
21. Supplier-Code of Conduct. Der Verkäufer ist zur Einhaltung des ITW-Supplier Code of Conduct verpflichtet, abrufbar unter <http://www.itw.com/aboutitw/suppliers/>.
22. Konfliktminerale. Auf Verlangen von ITW muss der Verkäufer angeben, ob die bei ihm in Auftrag gegebenen Produkte Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder ein anderes in den Vorschriften der US Securities and Exchange Commission ("SEC") geregeltes "Konfliktmineral" enthalten. Wenn keines der Produkte ein oder mehrere für deren Funktionalität oder Herstellung notwendige und sich innerhalb der anwendbaren SEC-Vorschriften und -Auslegungen befindliche

Konfliktmineralien enthält, muss der Verkäufer auf Ersuchen von ITW bescheinigen, dass keines der Produkte solche Konfliktmineralien beinhaltet. Wenn ein Produkt ein oder mehrere solcher Konfliktmineralien enthält, muss der Verkäufer ITW entweder das Ursprungsland eines jeden dieser Konfliktmineralien bescheinigen oder bescheinigen, dass das Konfliktmineral aus wiederverwertetem oder verschrottetem Material gewonnen wurde und den Bestimmungen und Bedingungen der SEC-Vorschriften entspricht. Falls es dem Verkäufer nicht gelingt, das Ursprungsland zu benennen und die Konfliktmineralien nicht aus wiederverwertetem oder verschrottetem Material gewonnen wurden, muss er gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben seine eigenen in Frage kommenden Lieferanten nach dem Ursprungsland der Konfliktmineralien befragen. Die Durchführung dieser Untersuchung muss den in den SEC-Vorschriften zur Identifizierung des wahrscheinlichen Ursprungslands festgelegten Normen entsprechen. Falls der Verkäufer weiß oder erfährt, dass ein für die Funktionalität oder Herstellung des Produkts notwendiges Konfliktmineral aus einem "Konfliktland" gemäß Definition der SEC-Vorschriften und nicht aus Recycling- oder Schrottquellen stammt, so ist der Verkäufer verpflichtet, gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben festzustellen, ob diese Konfliktmineralien aus Verarbeitungsanlagen mit Schmelzhütten stammen, die ein anerkannter Industriekonzern in einem unabhängigen, privatwirtschaftlich durchgeführten Audit hat prüfen und als konfliktfrei zertifizierten lassen, oder aus unabhängigen Verarbeitungsanlagen, die sich einem marktüblichen, unabhängigen, privatwirtschaftlichen Audit unterzogen haben. Die Sachlage muss vom Verkäufer in schriftlicher Form vorgetragen werden. Der Verkäufer ist ebenfalls verpflichtet, jedwede zusätzliche Maßnahme zu treffen und weitere Information zur Verfügung zu stellen, die ITW verlangt und es ITW ermöglicht, den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zu Konfliktmineralien zu entsprechen.

23. Zoll. Der Verkäufer wird ITW und von ITW benannten Dritten alle Dokumente und Daten, die zur Zollfreigabe erforderlich sind zur Verfügung stellen, einschließlich der Importer Security Filing. Darüber hinaus wird er jede Unterstützung leisten, die ITW für notwendig erachtet.
24. Qualitätsanforderungen. Der Verkäufer muss den bei ITW üblichen und von ITW geforderten Normen und Kontrollsystemen zur Qualitätssicherung entsprechen. Der Verkäufer wird an den Programmen von ITW zur Lieferantenentwicklung und -qualitätssicherung oder anderen von ITW geforderten Programmen teilnehmen. Auf Wunsch von ITW wird der Verkäufer an allen Lieferanten-leistungsbewertungen teilnehmen und den Anforderungen der Lieferantenhandbücher entsprechen. Dem Verkäufer ist bewusst, dass sich ITW auf dessen Expertise verlässt. Falls sich die Spezifikationen oder andere Forderungen der ITW negativ auf das Produkt auswirken, muss der Verkäufer ITW unverzüglich und schriftlich über diesen Sachverhalt in Kenntnis setzen und alle möglichen Folgen aufzeigen. Sämtliche Prüfungen, Audits, Kontrollen, Acceptance Quality Levels, freigegebene Verkäuferlisten, Materialstücklisten oder Freigaben durch ITW entlassen den Verkäufer nicht aus seinen Pflichten.
25. Audit. Der Verkäufer führt und pflegt vollständige und korrekte Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Berichte und andere Daten, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Durchführung der Vereinbarung notwendig sind und den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Dieses Material schließt Rabattprogramme und andere besondere Preisgestaltungsprogramme, die dem Verkäufer zur Verfügung stehen, ein. ITW darf die Bücher des Verkäufers und dessen Aufzeichnungen einsehen und kontrollieren. Falls ein solches Audit Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich der Preisberechnung oder anderer Kosten aufzeigt, wird der Verkäufer dementsprechend Abhilfe schaffen. Sollte sich im Verlauf einer solchen Prüfung oder Kontrolle zudem herausstellen, dass Fehler oder Unregelmäßigkeiten zu Preisvorteilen des Verkäufers geführt haben, so wird der Verkäufer alle Auslagen und Kosten, die ITW hinsichtlich dieser Prüfung oder Kontrolle entstanden sind, tragen. Auf Wunsch von ITW wird der Verkäufer ITW selbst oder einem von ITW benannten Dritten angemessenen Zutritt zu den Bereichen gestatten, die innerhalb seiner Einrichtungen mit der Produktion und Verpackung der Produkte in Bezug stehen, um Produktions- und Qualitätsaudits durchzuführen. ITW wird derartige Audits ausschließlich während der normalen Geschäftszeiten des Verkäufers durchführen.
26. Geschäftsbeziehung der Parteien. Die Vereinbarung oder der Geschäftsverlauf zwischen den Parteien soll in keiner Weise dahingehend ausgelegt werden, dass die Parteien als gesellschaftlich verbunden anzusehen wären, in einem Joint Venture verbunden seien oder sie als Bevollmächtigte die jeweils andere Partei in irgendeiner Weise rechtlich verpflichten könnte.
27. Höhere Gewalt. Falls eine der Parteien aus Gründen höherer Gewalt, Feuer oder anderer Unfälle, Embargo, Energiemangel, Krieg oder Gewalt, Terroranschlägen, Gesetzen, Anordnungen, Proklamationen, Vorschriften, Befehlen oder Forderungen einer Regierung oder ähnlichen Ereignissen, die außerhalb der Kontrollmöglichkeiten dieser Partei liegen („Ereignis höherer Gewalt“), die vereinbarten Pflichten nicht oder nur zum Teil leisten kann, so wird sie die jeweils andere Partei unverzüglich von diesem Ereignis höherer Gewalt schriftlich in Kenntnis setzen. Lieferverzögerungen aufgrund von Arbeitskämpfen, Veränderungen bezüglich Preis und oder Verfügbarkeit von Rohmaterial oder Komponenten, die auf Marktbedingungen zurückzuführen sind, oder geplante Stillstandszeiten für Wartungsarbeiten stellen keine Fälle von

höherer Gewalt dar. Spätestens 48 Stunden nach Auftreten des Ereignisses muss der Verkäufer die Gründe für die Verzögerung schriftlich mitteilen und angeben, wann das verzögernde Ereignis vorüber sein wird. Während der Verzögerung stehen ITW folgende Entscheidungen offen: (a) Stornierung aller Bestellungen und Einkauf der Produkte oder Dienstleistungen bei dritten Parteien ohne jegliche Haftung, (b) falls möglich muss der Verkäufer alle bereits fertigen und halbfertigen Produkte und Teile und Materialien, die für diesen Auftrag produziert oder erworben wurden, liefern, (c) oder der Verkäufer muss die Produkte oder Dienstleistungen aus anderen Quellen beschaffen, und zwar zum in der Bestellung angegebenen Preis.

28. Übertragung; Bindungswirkung. Jede Übertragung von vereinbarten Rechten oder Ansprüchen oder Pflichten des Verkäufers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ITW. ITW kann die Vereinbarung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder einzelne Rechte daraus an Dritte abtreten. Die Vereinbarung gilt zugunsten von und verbindlich für alle Parteien und deren jeweilige Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger.
29. Rechtsausübung und Verzicht. Falls hier nicht ausdrücklich anders festgelegt sind die in der Vereinbarung beschriebenen Rechte kumulativ und die Ausübung eines dieser Rechte bleibt unbeschadet des Rechts auf Ausübung anderer laut Vereinbarung oder per Gesetz verfügbarer Rechte. Auch wenn ITW einen Verstoß des Verkäufers gegen die Vereinbarung nicht rügt, so bedeutet dies keinesfalls einen Verzicht auf vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von ITW oder eine Befreiung des Verkäufers von gegenwärtigen oder zukünftigen Pflichten aus der Vereinbarung.
30. Insolvenz. Wenn eine Partei zahlungsunfähig wird, nicht länger in der Lage ist, fällige Zahlungen zu leisten, Insolvenz anmeldet oder ein Insolvenzverwalter bestellt wird, kann die andere Partei einzelne Bestellungen oder die Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen, ohne dafür haftbar zu sein.
31. Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz von ITW. ITW kann auch am Sitz des Verkäufers Klage erheben.
32. Fortgeltung von Vertragsbestimmungen. Alle in der Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen, die ihrem Sinn und Zweck nach über die Beendigung oder Erfüllung der Einzelverträge über Bestellungen der Produkte und Dienstleistungen hinaus Regelungswirkung entfalten sollen, bleiben bis zu ihrer vollständigen Erfüllung in Kraft.
33. Salvatorische Klausel. Sollte eine hier enthaltene Bestimmung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
34. Keine Nebenabreden; Modifikation. Die Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen ITW und dem Verkäufer hinsichtlich der Produkte und Dienstleistungen dar und ersetzt sämtliche vorherigen Übereinkommen, Vereinbarungen, Absprachen und Angebote. Änderungen hierzu werden nur in schriftlicher, von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Form gültig.